

Motion Fraktion SP/JUSO (Edith Siegenthaler/Bernadette Häfliger, SP): Unentgeltliche Rechtshilfe für Armutsbetroffene

Wer einen Konflikt mit der Vermieterin oder dem Arbeitgeber hat, hat diverse Möglichkeiten, günstig oder unentgeltlich Rechtsberatung und Prozessbegleitung auf einer Beratungsstelle oder bei Gewerkschaften einzuholen. Für Armutsbetroffene ist es aber schwieriger, unabhängige (Rechts-) Auskünfte zu bekommen. Für Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist es besonders schwierig, zu ihrem Recht zu kommen. Zwar anerkennen Artikel 29 und 29a Bundesverfassung (BV) für alle Bürger/innen allgemeinen Verfahrens- und Rechtsweggarantien. Beschwerden im sozialhilfe-rechtlichen Verfahren werden geringe formale Anforderungen zugeschrieben, weshalb der Antrag auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand in der Regel abgelehnt wird. Diese Praxis verkennt, dass Menschen, die Sozialhilfe beantragen, oft einen Schicksalsschlag erlitten haben, ihre Problemlage in der Regel nicht nur finanzieller Art, sondern oft sehr viel komplexer ist. Zudem verfügen viel Personen in der Sozialhilfe nicht über die für ein Gerichtsverfahren notwendigen Ressourcen. Gerade diese Personen sind auf eine unabhängige und unentgeltliche Rechtsberatung und Prozessbegleitung besonders angewiesen.

In der Stadt Bern haben heute Armutsbetroffene die folgenden Möglichkeiten, zu ihrem Recht zu kommen: Bei einem Konflikt mit dem Sozialdienst oder anderen städtischen Stellen können Armutsbetroffene die städtische Ombudsstelle aufsuchen. Diese Möglichkeit besteht jedoch lediglich für Entscheidungen, für die die städtische Verwaltung zuständig ist. Die Ombudsstelle kann vermitteln und bei Bedarf dafür sorgen, dass behördliche Fristen erstreckt werden. Wenn jedoch bereits Verfügungen erlassen worden sind, müssen die Betroffenen Beschwerden selber formulieren.

In Bern bietet einzig die «Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not» und neu die «Actio Bern» Armutsbetroffenen und SozialhilfeempfängerInnen Beratungsangebote an. Die Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not wird von den Berner Landeskirchen und Hilfswerken getragen. Sie ist allerdings stark überlastet und vor allem auf Asylrecht spezialisiert. Die Actio Bern ist erst im Aufbau und die Finanzierung dieser Institution ist noch nicht gesichert, so dass im Moment unklar ist, welche Beratungskapazitäten sie effektiv erbringen kann.

Der Rechtsschutz für Armutsbetroffene und SozialhilfeempfängerInnen in der Stadt Bern ist also lückenhaft. Es braucht eine unabhängige und mit genügend Kapazitäten ausgestattete Rechtsberatungsstelle, die die Interessen der armutsbetroffenen Menschen in Bern vertritt, ihnen kostenlosen Zugang zu rechtlicher Beratung, Begleitung und gegebenenfalls Prozessvertretung gewährt.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt

Ein Konzept für die Rechtshilfe für Armutsbetroffene zu erarbeiten.

Mit einem Leistungsvertrag mit einer unabhängigen und unentgeltlichen Rechtsberatungsstelle oder anderen geeigneten Massnahmen eine umfassende Rechtshilfe für Armutsbetroffene zu garantieren.

Die ergriffenen Massnahmen zu evaluieren.

Bern, 27. Juni 2019

Erstunterzeichnende: Edith Siegenthaler, Bernadette Häfliger

Mitunterzeichnende: Fuat Köçer, Szabolcs Mihalyi, Nora Krummen, Lena Sorg, Martin Krebs, Mari-
eke Kruit, Bettina Stüssi, Katharina Altas, Johannes Wartenweiler, Lisa Witzig, Mohamed Abdirahim,
Michael Sutter, Laura Binz, Nadja Kehrl-Feldmann

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist zuständig für den Abschluss von Leistungsverträgen mit Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und zur Abgeltung von Leistungen, die dem öffentlichen Wohl dienen (Art. 132 GO¹ und Art. 2 Abs. 2 und 3 UeR² iVm Art. 10 UeV³). Der Gemeinderat ist zudem zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind (Art. 93 GO). Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft somit inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm. Die vorliegende Antwort gilt – sollte die Motion als Richtlinie überwiesen werden – gleichzeitig als Begründungsbericht.

Es ist eine Tatsache, dass Personen mit wenig finanziellen Mitteln oft nur unzureichenden Zugang zum Recht haben. Weil Personen in der Sozialhilfe sehr oft mit existenziellen Problemen zu kämpfen haben, ist ein ausreichender Rechtsschutz für armutsbetroffene Personen besonders wichtig. Es ist deshalb vertieft zu prüfen, ob in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht. Dabei ist zu beachten, dass es bereits heute eine ganze Reihe von unentgeltlichen Beratungsangeboten für minderbemittelte Personen gibt. Zudem stellt das kantonale Verwaltungsverfahren sicher, dass von der Sozialhilfe unterstützte Personen in Auseinandersetzungen mit den Sozialdiensten unentgeltlich Beschwerde führen können. Eine Analyse der wichtigsten Hilfsangebote ergibt folgendes Bild:

- Wie in der Motion erwähnt, gibt es das unentgeltliche Angebot der «Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not» sowie der «Actio Bern», welche bedürftige Personen bei sozialhilfrechtlichen Fragen kompetent beraten und unterstützen.
- Daneben bieten die Pro Infirmis, Inclusion Handicap sowie Procap kostenlose Unterstützung bei sozialversicherungsrechtlichen Fragen an.
- Bei mietrechtlichen Fragen können sich alle Personen an die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland wenden, welche eine unentgeltliche Rechtsberatung anbietet.
- Auch bei arbeitsrechtlichen Fragen können sich alle Personen an die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland wenden, welche eine unentgeltliche Rechtsberatung anbietet.
- Die Stadt Bern verfügt zudem über eine eigene Ombudsstelle, an die sich Personen unentgeltlich wenden können, welche mit Entscheiden des Sozialdiensts der Stadt Bern nicht einverstanden sind. Die Ombudsstelle unterstützt ratsuchende Personen in rechtlichen Fragen. Gemäss dem Reglement der Ombudsstelle kann sie für ratsuchende Personen auch dann tätig werden und tätig bleiben, wenn der Sozialdienst in einer Angelegenheit bereits eine Verfügung erlassen hat. Der Gang zur Ombudsstelle wird in der Praxis sehr häufig genutzt und erweist sich als wirksames, rasches und äusserst niederschwelliges Hilfsangebot für Auseinandersetzungen zwischen unterstützten Personen und dem Sozialdienst.

Neben diesen Angeboten tragen vor allem auch präventive Massnahmen der Verwaltung dazu bei, dass die Arbeit des Sozialdiensts rechtlich korrekt erfolgt. So ist der Sozialdienst etwa verpflichtet, den relevanten Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln, was in der Regel eine hohe Qualität der

¹ Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1)

² Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03)

³ Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung; UeV; SSSB 152.031)

Entscheide sichert. Bevor eine sozialhilferechtliche Verfügung erlassen wird, prüft zudem der Rechtsdienst des Sozialamts die rechtlichen Aspekte. Dass der Sozialdienst beim Vollzug der Sozialhilfe sorgfältig vorgeht, zeigt sich auch daran, dass seine Verfügungen in Beschwerdefällen vom Regierungsstatthalteramt in der Regel bestätigt werden.

Das Regierungsstatthalteramt (RSHA) ist erste Beschwerdeinstanz in sozialhilferechtlichen Verfahren. Es ist ebenfalls verpflichtet, den gesamten Sachverhalt zu überprüfen und soweit nötig ergänzende Abklärungen zu tätigen. Das Verfahren vor dem RSHA ist kostenlos. Zur Einleitung eines sozialhilferechtlichen Verfahrens reicht es, dass dem RSHA schriftlich mitgeteilt wird, dass man als betroffene Person mit einer Verfügung nicht einverstanden ist. Eine Beschwerde in sozialhilferechtlichen Fragen scheidet somit grundsätzlich weder an fehlenden finanziellen Mitteln der bedürftigen Personen noch an formellen oder inhaltlichen Hürden. In einer Beschwerde ist leidglich kurz zu erwähnen, weshalb man mit der Verfügung nicht einverstanden ist.

Der Sozialdienst berät jeweils die unterstützte Person, was sie machen muss und wie sie vorzugehen hat, wenn sie mit einer Verfügung nicht einverstanden ist.

Neben den rechtlichen Möglichkeiten stehen den unterstützten Personen auch verwaltungsinterne Wege offen, um sich gegen einen Entscheid zur Wehr zu setzen. Die unterstützten Personen werden von den zuständigen Sozialarbeitenden darauf hingewiesen, dass sie jederzeit ein Gespräch mit der vorgesetzten Person beantragen können. Die Gespräche mit den Leitungspersonen sind vielfach klärend und werden von allen Beteiligten geschätzt. Zudem wird von den Sozialarbeitenden bei Konflikten auf die Möglichkeit, sich an die Ombudsstelle zu wenden, hingewiesen,

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) lässt zurzeit im Rahmen des Nationalen Programms gegen Armut seit Anfang 2019 eine Studie erarbeiten mit dem Titel «Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen». Mit dieser Studie soll geklärt werden, wie der Rechtsschutz von armutsbetroffenen Personen in der Schweiz ist und welchen Bedarf an Rechtsberatung und Rechtsschutz für Armutsbetroffene nötig wäre, um einen gehörigen Rechtsschutz sicherzustellen. Bevor der Schlussbericht der Studie vorliegt, scheint es verfrüht, ein entsprechendes städtisches Projekt zu starten. Der Gemeinderat wird die Ergebnisse dieser Studie sorgfältig prüfen und allenfalls zusätzliche Massnahmen beschliessen, sollte sich für die Stadt Bern ein Handlungsbedarf ergeben.

Aus Sicht des Gemeinderats besteht aufgrund des bereits bestehenden breiten Angebots an unentgeltlichen Rechtsberatungsstellen und wegen den bereits heute gut ausgebauten und wirkungsvollen Kontrollmechanismen in der Verwaltung und durch die Ombudsstelle aktuell kein Bedarf für ein zusätzliches Rechtsberatungsangebot für Armutsbetroffene.

Es ergeben sich deshalb weder Folgen für das Personal noch für die Finanzen.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.
2. Die Antwort des Gemeinderats gilt gleichzeitig als Begründungsbericht.

Bern, 27. November 2019

Der Gemeinderat